

5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Interkom Nordschwarzwald“ vom 15.02.2010

§ 1 Änderungen

§ 12 erhält folgende Fassung

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt (Betriebskostenumlage) und für den Investitionsbereich (Investitionsumlage) festgesetzt. Die Betriebskostenumlage ist je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Investitionsumlage wird einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Der Schlüssel für die genannten Umlagen errechnet sich aus dem Verhältnis der Beteiligung der jeweiligen Gemeinde. Die Beteiligung der Gemeinde Schömburg wird auf 55 %, die der Gemeinde Engelsbrand auf 30 % und die der Gemeinde Unterreichenbach auf 15 % festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schömburg, den 01.10.2025



.....
Matthias Leyn
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schömburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.